

Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:14/1092-1	

	11.07.2023
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	11.09.2023	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	22.09.2023	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Kündigung des Gesellschaftsvertrages beim Revierpark Wischlingen**

Antwort:

Mit Hinweis auf den Fraktionsantrag der SPD/CDU-Koalition zur Verbandsversammlung am 09.12.2022, auf dessen Grundlage der Gesellschaftsvertrag der Revierpark Wischlingen GmbH am Jahresende 2022 zum 31.12.2023 letztlich gekündigt wurde, bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen um Beantwortung der nachfolgenden Fragen 1-6.

Verbunden mit diesem Antrag ist die Beauftragung der Verwaltung, weiterhin den konstruktiven Dialog mit der Stadt Dortmund zu suchen, um die Kündigung der Beteiligung an der Gesellschaft vor Wirksamwerden wieder zurücknehmen zu können. In den Gesprächen sollte das Ziel einer Verschmelzung mit der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr stringent weiterverfolgt werden. Dieses Ziel konnte in den geführten Gesprächen bis heute nicht erreicht werden. Auch der Wunsch nach Hebung von Synergieeffekten ist nicht erfüllt worden. Seitens der Geschäftsführung wurden mit Ausnahme der Übernahme der Buchhaltung keine weiteren Effekte in Aussicht gestellt (vgl. DS der Verwaltung 14/1042). Der Hinweis auf die erfolgreich praktizierte Vorgehensweise bei der Revierpark Gysenberg Herne GmbH durch einen Betriebsführungsvertrag mit der Herner Bädergesellschaft muss sich im Rahmen einer anstehenden Evaluierung bewahrheiten.

Beantwortung:

1. Wie kann im Fall der Kündigung eine Trennung der Gesellschaft vorgenommen werden?

Mit Kündigung des Gesellschaftsvertrages wird der RVR zum 31.12.2023 seine Gesellschafterstellung in der GmbH aufgeben. Die Kündigung gilt für das Gesamtunternehmen und nicht für einzelne Teilbereiche, z. B. Park, Bad/Sauna oder Eislaufhalle. Eine Trennung der Gesellschaft im Falle der Kündigung ist somit ausgeschlossen. Die im Antrag angeführten möglichen Kündigungsverhandlungen lediglich für den Bad- und Saunabereich entbehren jedweder gesellschaftsvertraglichen Grundlage.

2. In welcher Weise könnte auch der Revierpark-Bereich betroffen sein?

Die Kündigung des Gesellschaftsvertrages wirkt sich auch auf den Revierpark-Bereich der Gesellschaft aus.

Ob und wie der RVR auch nach Kündigung des Gesellschaftsvertrages und Ausscheiden als Gesellschafter der RPW Verantwortlichkeiten, aber auch Mitspracherecht hinsichtlich des Parkbereiches zu tragen hat bzw. geltend macht, müssen die bereits aufgenommenen Gespräche mit der Stadt Dortmund zeigen. Denkbar sind hier vertragliche Regelungen, für die eine Gesellschafterstellung nicht erforderlich ist.

3. Welche Risiken bestehen für den RVR, sofern die Kündigung auch auf weitere Parkbereiche ausgedehnt wird? Inwieweit und in welcher Höhe bestehen Risiken hinsichtlich einer Rückzahlungspflicht für Fördergelder?

Die Gewährung der Fördermittel für die ökologische Aufwertung des Revierparks in Wischlingen erfolgte auf Basis von Zuwendungsbescheiden seitens der Bezirksregierung Arnsberg. Diese Zuwendungsbescheide wurden mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen versehen. Verstöße gegen diese Nebenbestimmungen können dazu führen, dass Fördergelder zurückgezahlt werden müssen.

Nach baulicher Fertigstellung und Abrechnung der Gesamtmaßnahme liegt das Risiko einer Rückzahlung von Fördergeldern aus Sicht der Verwaltung in den in den Nebenbestimmungen verorteten Zweckbindungsfristen. Ab Fertigstellung gelten für die im Revierpark Wischlingen eingebauten Solitäräume Zweckbindungsfristen von 50 Jahren, für alle übrigen Fördergegenstände von 25 Jahren. Für diese Zeiträume ist der RVR als Zuwendungsempfänger verpflichtet, die so beschafften Vermögensgegenstände in einem dem Förderzweck entsprechenden Zustand zu halten.

Für die Pflege des Revierparks Wischlingen war und ist die RPW zuständig. Diese Zuständigkeit geht auf § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück. Die zweckentsprechende Pflege des Parks stand und steht somit – wie in den übrigen Parks auch – nicht im unmittelbarem Einflussbereich des RVR. Zur Gewährleistung zweckentsprechender Pflege müssen diese Pflegeverpflichtung sowie etwaige Rückforderungsansprüche seitens der Fördermittelgeber über vertragliche Regelungen auf die Revierparkgesellschaften – im konkreten Fall auf die RPW – übertragen werden. Entsprechende Verträge werden derzeit ausgearbeitet.

4. Hat sich der Verwaltungsrat der Revierpark Wischlingen GmbH einstimmig für die weitere Führung der Gesellschaft ausgesprochen und wenn ja mit welchem genauen Wortlaut?

Der Verwaltungsrat hat zuletzt in der Sitzung am 26.04.2023 im Zusammenhang mit der Übernahme der Buchhaltung durch die FMR über das Thema Ausstieg des RVR aus der Gesellschaft intensiv diskutiert. Ein konkreter Beschluss hinsichtlich der weiteren Führung der Gesellschaft wurde nicht gefasst, sondern der Fokus wurde auf die Beschlussfassung der jeweiligen politischen Gremien der Gesellschafter gelegt. In dieser Sitzung hat der Verwaltungsrat jedoch den Vertragsentwurf zur Übertragung der Finanzbuchhaltung der RPW an die FMR begrüßt und damit indirekt auch die Weiterführung der Gesellschaft mit den Gesellschaftern Stadt Dortmund und RVR unterstützt.

5. Welche Gespräche wurden zwischen den Gesellschaftern gesucht, um die Kooperation zu stärken und welche Ergebnisse hatten diese Gespräche? In der Drucksache 14/0863 wurde ausgeführt, dass eine schrittweise Hebung von Synergien die Kündigung obsolet machen würde. Erfüllen die Gesprächsergebnisse der Gesellschafter diese Auflage?

Bei der Drucksache 14/0863 handelt es sich - wie bereits an anderer Stelle erwähnt - um einen Fraktionsantrag der SPD/CDU-Koalition aus Dezember 2022.

Die von der Verwaltung zur Verbandsversammlung am 16.06.2023 eingebrachte Drucksache 14/1042 gibt die Gesprächsergebnisse der Gesellschafter bis zu diesem Zeitpunkt wieder.

Zwischenzeitlich haben Gesellschaftergespräche zur Vorbereitung einer fristgerechten Umsetzung der Kündigung begonnen. Diese haben folgende Schwerpunkte:

- Abstimmung zu den zukünftig entstehenden Folgekosten aus dem Integrierten Handlungskonzept,
- Abstimmung zu den bereits beschlossenen, aber noch nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen, wie z. B. die Passagen-Sanierung,
- formelle Aufgaben, wie z. B. die Einbindung der Aufsichtsbehörde und die Abberufung der RVR-Mitglieder im Aufsichtsrat und der RVR-Geschäftsführung.

Zusammenfassend wird nochmals bekräftigt, dass die Verwaltung des RVR sich bemüht hat, den Dialog mit dem Gesellschafter Stadt Dortmund aufrechtzuhalten, um die erhoffte Verschmelzung der Gesellschaft auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH doch noch umzusetzen. Trotz mehrfacher Gespräche zwischen den Beteiligten war dies politisch jedoch nicht umsetzbar. Auch konnten keine nennenswerten Synergien in einer engeren Kooperation bzw. Zusammenarbeit zwischen der RPW und der FMR erkannt und gehoben werden. Aus diesem Grund wurde die Aufrechterhaltung der Kündigung von der Verbandsversammlung am 16.06.2023 bestätigt. Zeitgleich hat der Rat der Stadt Dortmund die alleinige Weiterführung der Gesellschaft beschlossen.

6. Welche Möglichkeiten der Mitwirkung und Zusammenarbeit (z. B. bei der Buchhaltung) bestehen nach der Kündigung und Trennung der Gesellschaft mit der FMR?

Eine Übertragung der Finanzbuchhaltung der RPW auf die FMR nach Kündigung des Gesellschaftsvertrages der RPW durch den RVR ist ausgeschlossen, da der aktuelle Gesellschaftsvertrag im Unternehmensgegenstand der FMR diese Dienstleistung nicht vorsieht.

Theoretisch vorstellbar wäre weiterhin die Betriebsführung des Bades und des Parks durch die FMR, wofür nach enger Auslegung des FMR-Gesellschaftsvertrages u. U. auch eine entsprechende Änderung erforderlich würde. Fraglich ist aber, ob hierdurch tatsächlich Synergien gehoben werden könnten und warum die Zusammenarbeit zwischen RPW und FMR nach Aussprache der Kündigung intensiver gestaltet werden sollte als noch zu Zeiten, in denen der RVR die Gesellschafterstellung an der RPW innehatte. Eine entsprechende Initiative müsste von der RPW bzw. der Stadt Dortmund ausgehen.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Kalthoff, Martina	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	